

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3251K – KLAUSELPAKET ZUR LANDWIRTSCHAFTSVERSICHERUNG

Besondere Bedingung:

Sind mehrere Risikoorte von demselben Schadensereignis betroffen, gelten die Versicherungssummen für alle Risikoorte gemeinsam.

KLAUSELPAKET für die Sachversicherung

(gilt für die Sparten Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm, Leitungswasser, Glas sowie Betriebsunterbrechung – jeweils falls beantragt und anwendbar)

Änderung von Bedingungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie, sofern vom Versicherungsnehmer beantragt, auch für den vorliegenden Vertrag. Erfordert diese Änderung eine höhere Prämie, wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

Änderung an Fundamenten

Soweit die Maschinenfundamente versichert sind, sind innerhalb der Position Nebenkosten Feuerversicherung auch Kosten mitversichert, die sich aus notwendigen Änderungen an Fundamenten nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden im Sinne des Artikels 1 AFB an Maschinen ergeben haben.

Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrags alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Ungeachtet dessen hat der Versicherer das Recht, das Risiko nach Absprache zu besichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrenerhöhungen gemäß Artikel 2 ABS anzuzeigen, bleibt unberührt.

Anzeige von Gefahrenerhöhung – Versehensklausel

- a) Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Betriebsgrundstück verpflichten und Gefahrenerhöhungen unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrenerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben. Um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrenerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- c) Die Anzeige einer Gefahrenerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Personen die erforderlichen Meldungen unverzüglich erstatten.

Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen ernennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen.

Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten

Bei Schadensfällen bis zu einer voraussichtlichen Höhe von EUR 10.000,– ist es dem Versicherungsnehmer zur Vermeidung von Betriebsstörungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen.

Die Anzeige- und Nachweispflicht gegenüber dem Versicherer nach Artikel 6 AFB und Artikel 6 AStB wird hiervon nicht berührt.

Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der DONAU Versicherung AG – Vienna Insurance Group allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Polizze und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von zehn Jahren neu abgeschlossen wird.

Frsatzteile

In Abänderung bzw. Ergänzung des Artikels 7, Punkt 7.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sowie des Artikels 7, Punkt 7.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) ist vereinbart, dass Ersatzteile für von Schäden betroffene Maschinen und Anlagen auch dann als verloren gelten und unter die Ersatzpflicht des Versicherers fallen, wenn sie selbst nicht vom Schaden betroffen sind, nach Schadensbehebung aber aus technischen Gründen nicht wieder verwendet werden können.



Feuerwehr- und Alarmübungen

(Ergänzung zu Artikel 2 ABS)

Bei ersatzpflichtigen Schäden, die infolge von Feuerwehr- und Alarmübungen oder durch Feuerwehr- und Alarmeinrichtungen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrenerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Artikel 2 ABS.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das für den Hauptsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht innerhalb Österreichs vereinbart.

Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte innerhalb Europas

In Erweiterung der Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, Punkt 3 sind landwirtschaftliche Maschinen und Geräte (ausgenommen Mähdrescher und Traktoren) freizügig innerhalb Europas im geographischen Sinn versichert.

Mitversicherung der Sachverständigenkosten

Der Versicherer ersetzt bei einem Sachverständigenverfahren auf Basis dieser Klausel 80 % der vom Versicherungsnehmer nach Artikel 9, Punkt 7 ABS zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmanns, höchstens jedoch EUR 7.500,– pro Versicherungsjahr.

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird, und bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch die gleiche Polizze wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

Restwertklausel

Spezialverzeichnis

In Abänderung von Artikel 7, Punkt 7.2 AFB, Artikel 7, Punkt 7.2 AStB und Artikel 8, Punkt 1.7 AWB werden in einem Schadensfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwerts sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei einer auch nur teilweisen Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

Restwerte Einzelmaschinen

Sind nach einem Schadensfall an einer Einzelmaschine (samt dazugehörigem Fundament, soweit dieses mitversichert ist) nur mehr Restwerte im Ausmaß von weniger als 10 % des Ersatzwerts vorhanden, so gelten diese Restwerte als verloren, wenn die Verwendung der Reste zur Wiederherstellung unwirtschaftlich ist. Bei einer teilweisen Verwendung der Reste für die Wiederherstellung oder bei einer Verwertung der Reste erfolgt die Anrechnung auf die Ersatzleistung anteilig.

Schadensbehebung durch eigenes Personal

Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein angemessener Regiezuschlag anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlagen. Die Kosten werden jedoch maximal bis zu jener Höhe ersetzt, die hierfür von einer entsprechenden Fachfirma verrechnet werden.

Zum Zweck der Kosten- und Arbeitsersparnis verzichtet der Versicherer darauf, im Versicherungsfall zu verlangen, dass in dem einzureichenden Verzeichnis der zur Zeit des Schadens vorhanden gewesenen Gegenstände auch die ohne Schaden gebliebenen Sachen mit aufgeführt werden.

Das Recht des Versicherers, im Versicherungsfall die Angemessenheit der Versicherungssummen auf andere Art zu überprüfen, wird durch diesen Verzicht nicht berührt.

Summenausgleich für die Wirtschaftsgebäude gleicher Bauart

Soweit die Versicherungssummen für die Wirtschaftsgebäude den Versicherungswert übersteigen, werden die überschüssigen Summenanteile auf jene der genannten Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung eine Unterversicherung besteht. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte dieser Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Schadensfall betroffen sind

Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, erfolgt der Summenausgleich nur innerhalb der Positionen jedes Grundstücks.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Versicherungssummen auf "Erstes Risiko".

Diese Vereinbarung gilt nur, sofern die Gebäudeversicherungssummen mittels m²-Wert oder mittels Bewertungstabellen von Sachverständigen ermittelt wurden.

Verzögerter Wiederaufbau

Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit des fristgerechten Wiederaufbaus bzw. der Wiederherstellung von Betriebseinrichtungen nach, ist nach drei Jahren eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren.

Die Fristen selbst gelten schon dann als gewahrt, wenn innerhalb der erwähnten Fristen bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.



Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten – soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene Sorgfalt beachtet wird – nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Artikels 3 ABS und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Artikel 2 ABS. Dies gilt nicht für Arbeiten an Sprinkleranlagen sowie selbsttätigen Brandmelde- und Löschanlagen.

Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Artikel 2 und 3 ABS haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit. Vorstehende Vereinbarung gilt jedoch nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften durch Fremdfirmen

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und dass die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Leute durchgeführt werden.

Werden trotzdem bei Bau-, Umbau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers oder dessen Vertreter verletzt, ist dieser nicht dafür verantwortlich.

Wiederaufbau an anderer Stelle

Auch für den Fall, dass ein behördliches Wiederaufbauverbot nicht besteht, wird vereinbart, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung innerhalb Österreichs erfolgen kann. Die Entschädigungsleistung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle im gleichen Umfang ergeben hätte.

Die zu schaffenden Ersatzobjekte dürfen wohl anderen Zwecken, müssen jedoch dem versicherten Betrieb dienen. Ein eventuell wirtschaftlicher Vorteil daraus ist zu berücksichtigen.

Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne und dergleichen

In Abänderung von Artikel 7, Punkt 4 AFB ist vereinbart, dass die Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Magnetspeicher, Mikrofilme und sonstige wie immer Namen habende Geschäftsunterlagen aller Art auf fünf Jahre erstreckt wird.

Widerspruchsklausel

Im Zweifelsfall gehen die Besonderen Vereinbarungen dieses Vertrags den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen, Sonderbedingungen und Zusatzbedingungen vor. Im Fall nachträglicher einvernehmlicher Veränderungen der Besonderen Vereinbarungen, Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen, Sonderbedingungen und Zusatzbedingungen gehen die später getroffenen Vereinbarungen früheren vor.

Zahlung der Entschädigung

In Abänderung von Artikel 11 ABS ist vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem

Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt. Kann zum Zeitpunkt der gewünschten Akontozahlung bereits Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten angenommen werden, hat vorstehende Vereinbarung keine Gültigkeit.

Zivil- und Militärbehörden

Diese Polizze deckt auch unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen, die auf Anordnung einer zivilen oder militärischen Behörde während eines Brands ausgeführt werden, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Brand nicht durch eine unter dieser Polizze ausgeschlossene Gefahr verursacht wurde.

DIE NACHFOLGENDEN DECKUNGEN GELTEN AUSSCHLIEßLICH FÜR WOHNGEBÄUDE:

Sachschäden durch Einsatzkräfte

Sachschäden an den versicherten Gebäudebestandteilen infolge eines Einsatzes (Polizei, Feuerwehr, Rettung, Hilfsorganisationen etc.) sind mitversichert, sofern ein Fehlalarm eines Feuer-, Wasser- oder Rauchmelders oder einer Alarmanlage den Einsatz ausgelöst hat und der Schaden nicht durch das Einsatzorgan übernommen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,**– je Schadensfall und pro Versicherungsperiode auf "Erstes Risiko" begrenzt. Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Diebstahl von Gebäudebestandteilen

Gebäudebestandteile der versicherten Gebäude, wie Dachverblechungen, Dachrinnen und Fallrohre aus Kupfer, sowie auf dem Gebäude montierte Solar- und Photovoltaikanlagen sind gegen Schäden durch Diebstahl mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf "Erstes Risiko" begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.